

Gültig ab 01. Dezember 2021

Lohntarifvertrag vom 23. November 2021

Zwischen dem **WBO - Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V., Böblingen**
und der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Baden-Württemberg, Stuttgart**

wird folgender **Lohntarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Land Baden-Württemberg
- b) fachlich: für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Verkehrsgewerbes, die gewerbsmäßig
 - Personenbeförderung mit Kraftomnibussen,
 - Linienverkehr mit Personenkraftwagen,
 - freigestellten Verkehr*, Linienbedarfsverkehr* und gebündelten Bedarfsverkehr mit Personenkraftwagen, betreiben und tarifgebundenes Mitglied des WBO sind.
- c) persönlich: für alle in den genannten Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.

*sofern Vergabe nach dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrags in der aktuellen Fassung (01/2022) eingeleitet worden ist.

§ 2 Tariflöhne

Der Lohntarifvertrag hat eine Laufzeit von 17 Monaten vom 01. Dezember 2021 bis zum 30. April 2023.

Der tarifliche Ecklohn (Lohngruppe 2 Omnibusfahrer KOM, 100 %) wird mit Wirkung ab 01. Dezember 2021 um 2,25 % erhöht.

Die neuen Tariflöhne ergeben sich aus der beiliegenden Lohntafel, die Bestandteil dieses Lohntarifvertrages ist.

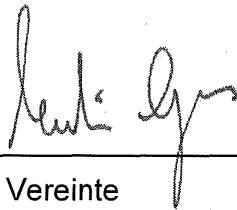
§ 3 Schlussbestimmungen

Dieser Lohntarifvertrag kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2023 gekündigt werden.

Böblingen, den 23.11.2021



WBO - Verband
Baden-Württembergischer
Omnibusunternehmen e.V.
Böblingen
(Klaus Sedelmeier - Vorsitzender)



ver.di - Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft e.V.,
Landesbezirk Baden-Württemberg,
Stuttgart
(Martin Gross - Landesbezirksleiter)



WBO - Verband
Baden-Württembergischer
Omnibusunternehmen e.V.
Böblingen
(Horst Windeisen - Verhandlungsführer)



ver.di - Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft e.V.,
Landesbezirk Baden-Württemberg,
Stuttgart
(Hanna Binder - Stellv. Landesbezirksleiterin)

Lohntafel für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg, gültig: 01.12.2021 – 30.04.2023		bis 30.11.2021 €/Stunde	ab 01.12.21 €/Stunde
1. Berufskraftfahrer			
1.1 Mit Facharbeiterbrief nach mindestens 2½-jähriger abgeschlossener Berufsausbildung gemäß Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung (BKV) vom 19.04.2001 zum Berufskraftfahrer Bus und			
1.2 Omnibusfahrer , die mindestens zehn Jahre im Bundesgebiet hauptberuflich als Omnibusfahrer tätig waren, und	105,8%	18,33 €	18,74 €
1.3 Omnibusfahrer , die mindestens zehn Jahre außerhalb der Bundesrepublik hauptberuflich als Omnibusfahrer tätig waren und über vergleichbare fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen			
1.4 Fachkraft im Fahrbetrieb Mit Facharbeiterbrief nach mindestens 2 ½-jähriger abgeschlossener Berufsausbildung			
2. Omnibusfahrer KOM (Ecklohn)	100 %	17,32 €	17,71 €
3. Fahrer KOM mit Fahrerlaubnis Klasse D1	90 %	15,59 €	15,94 €
4. Fahrer Pkw	80 %	13,86 €	14,17 €
5. Begleitpersonen (ohne Fahrtätigkeit)	75 %	12,99 €	13,28 €
6. Spezialhandwerker	120%	20,78 €	21,25 €
7. Kfz-Handwerker	110%	19,05 €	19,48 €
8. Beschäftigte ohne Ausbildung oder mit fachfremder Ausbildung die überwiegend in der Werkstatt in einem Kfz-Handwerksbereich tätig sind	93%	16,11 €	16,47 €
nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	100%	17,32 €	17,71 €
nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	110%	19,05 €	19,48 €
9. Sonstige Arbeiter	93%	16,11 €	16,47 €
10. Reinigungskraft	80 %	13,86 €	14,17 €
Berufsanfänger (greift ab 01.01.2022 nur bei Lohngruppen ab Ecklohn 100%)			
während des 1. Beschäftigungsjahres	90 %		
während des 2. Beschäftigungsjahres	95 %		
während des 3. Beschäftigungsjahres	100 %		
Auszubildende (sind <u>nicht</u> Teil des Manteltarifvertrages, aber Teil des Lohntarifvertrages)			
während des 1. Ausbildungsjahres		834,77 €	853,55 €
während des 2. Ausbildungsjahres		991,29 €	1.013,59 €
während des 3. Ausbildungsjahres		1.147,81 €	1.173,64 €

Erläuterung zu § 11.1:

Die Eingruppierung erfolgt beim Fahrpersonal nach Anstellungsvertrag und Führerscheinklasse. Wer also z.B. als Omnibusfahrer KOM eingestellt ist und einen Busführerschein (Fahrerlaubnis Klasse D) innehat, hat Anspruch auf den Ecklohn (§ 11.3), unabhängig davon welches Fahrzeug gefahren wird. § 11.2 sowie die Regelungen zur Hochstufung in die Lohngruppe zum Berufskraftfahrer bleiben davon unberührt.